



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-111-049844

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden die Abschaffung der Grundmandatsklausel sowie der Ausschluss der Partei DIE LINKE. aus dem Deutschen Bundestag gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 69 Mitzeichnungen und 25 Diskussionsbeiträgen sowie eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Grundmandatsklausel einer Partei, die der Wähler eindeutig abgewählt habe und welche die Fünf-Prozent-Hürde nicht geschafft habe, weiterhin ermögliche, in voller Fraktionsgröße im Deutschen Bundestag zu sein. Das sei nicht nur undemokratisch, sondern auch eine Verzerrung des Wahlergebnisses und Wahlbetrug. Dieser Missstand sei sofort zu beenden und die Partei DIE LINKE. aus dem Deutschen Bundestag auszuschließen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass sich der Gesetzgeber mit der Ausgestaltung in § 6 Absatz 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz dafür entschieden hat, mit der Fünf-Prozent-Klausel als Sperrklausel die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu sichern und mit der Grundmandatsklausel – gewissermaßen als Ausnahme zu einer starren Sperrklausel – eine alternative Zugangshürde für solche Parteien zu schaffen, die in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass diese gesetzgeberische Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standgehalten hat (vgl. BVerfGE 95, 408 ff.). Die politische Kraft einer Partei kann sich danach nicht nur in ihrem Erfolg im Rahmen der Verhältniswahl ausdrücken, der an ihren Stimmergebnissen im gesamten Wahlgebiet gemessen wird. Die besondere politische Kraft kann sich vielmehr auch aus dem Ausmaß ihres Erfolges in der Mehrheitswahl ableiten, die nach dem System der personalisierten Verhältniswahl der proportionalen Sitzverteilung vorgeschaltet ist. Wenn ein Abgeordneter ein Direktmandat erringt, drückt sich in der Wahl dieses Kandidaten in aller Regel zugleich auch das Ausmaß der Billigung der politischen Anliegen der Partei aus, die ihn nominiert hat. Findet ein Wahlkreiskandidat einer Partei das Vertrauen der Mehrheit der Wähler im Wahlkreis, so darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass hierin zugleich ein besonderes Maß an Zustimmung zu der hinter dem Kandidaten stehenden Partei liegt. Gelingt es einer Partei in seltenen Ausnahmefällen, mit ihren Kandidaten mehrere Direktmandate zu erringen, ohne aber im Gesamtergebnis die Fünf-Prozent-Klausel zu überwinden, so kann der Gesetzgeber hierin zulässigerweise ein Indiz dafür sehen, dass diese Partei Anliegen aufgegriffen hat, die eine Repräsentanz im Parlament rechtfertigen. In diesem Sinne darf der Gesetzgeber diese „Grundmandatspartei“ als politisch bedeutsam ansehen und sie mit allen errungenen Zweitstimmen an der Verteilung der Listenmandate im Deutschen Bundestag teilnehmen lassen (BVerfGE 95, 408 (422f.)).

Der Gesetzgeber kann sich mit der Grundmandatsklausel zudem auch auf eine Rechtspraxis stützen, die von der deutschen Wahlrechtstradition, dem Landeswahlrecht und Wahlgesetzen des Auslandes bestätigt wird (BVerfGE 95, 408, 423).



Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass die Partei DIE LINKE. bei der Bundestagswahl am 26. September 2021 in drei Wahlkreisen Direktmandate errungen hat und daher auf Basis der Grundmandatsklausel in Fraktionsstärke in den Deutschen Bundestag einziehen konnte. Angesichts der auf der Grundlage des geltenden Wahlrechts und in der Bundestagswahl errungenen Mandate kommt der mit der Petition geforderte „Ausschluss“ der Partei aus dem Deutschen Bundestag nicht in Frage und wäre verfassungswidrig.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte Abschaffung der Grundmandatsklausel und den Ausschluss der Partei DIE LINKE. aus dem Deutschen Bundestag nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.